

## Ausgabe 2 | 25.1.2022

### Oö. Lehrlingsstatistik 2021: oö. Industrie bildet mehr als 5.000 Lehrlinge aus

Mit Jahresende 2021 waren 5.065 Lehrlinge in einer Ausbildung in einem oö. Industriebetrieb. „Ein direkter Vergleich mit den Zahlen zum Jahresende 2020 bzw. 2019 - hier waren es 5.049 bzw. 5.110 Industrielehrlinge in OÖ - zeigt, dass die oö. Industrie ein verlässlicher Ausbildungspartner für die Jugend ist. Die oö. Industrie setzt auf die duale Ausbildung und stellt ihre Ausbildungsbereitschaft unter Beweis - auch unter den nach wie vor massiven wirtschaftlichen und Pandemie bedingten Herausforderungen.“, so Spartenobmann Mag. Erich Frommwald.

Die duale Ausbildung birgt nachhaltiges Potenzial zur Sicherung des Fachkräftebedarfs. „Daher ist es erfreulich, dass zum Jahreswechsel 2021/2022 in 309 oö. Industriebetrieben 1.289 Industrielehrlinge, das sind rund 20 Prozent aller oö. Lehrlinge, im 1. Lehrjahr in Ausbildung sind. „Gut ausgebildete Fachkräfte stellen für Oberösterreichs Industriebetriebe einen ganz wesentlichen Wettbewerbsfaktor dar. Dieser Wettbewerbsfaktor wird mitunter entscheidend sein, die kommenden Herausforderungen im Bereich der digitalen und ökologischen Transformation erfolgreich zu bewältigen.“, unterstreicht Frommwald.

In den technischen Lehrberufen ist der Lehrlings- bzw. Fachkräftemangel laut aktuellen Umfragen aber nach wie vor besonders hoch. Wie die aktuelle Lehrlingsbilanz der WKO Oberösterreich zeigt, ist der Lehrstellenüberhang mit 418 offenen Lehrstellen in den für die oö. Industrie besonders relevanten Berufsbereichen Metall und Elektro eklatant. Geeignete Bewerber werden hier händeringend gesucht. Umso bemerkenswerter ist es, dass der Modullehrberuf Metalltechnik oö-weit bereits auf dem 4. Platz der weiblichen Lehrlinge liegt und rund 250 junge Frauen in diesem Bereich ihre berufliche Zukunft ansetzen und mitgestalten wollen. „Diese Entwicklung wollen wir 2022 weiter forcieren, und vermehrt Initiativen setzen, um neben jungen Frauen auch weitere Zielgruppen, wie etwa junge Menschen mit Migrationshintergrund, als Fach- und Arbeitskraftpotenzial für die oö. Industrie zu gewinnen.“, erläutert Frommwald.

Ein Schritt, um die Situation des Fach- und Arbeitskräftebedarfs zu verbessern, liegt auch darin, die Fortschritte der Digitalisierung im Ausbildungsbereich zu nutzen. Die industrienahen Berufsbilder weisen im Sinne der Industrie 4.0 bereits aktuell sehr viele digitale Inhalte auf. Mit der Digitalisierung verändert sich die Berufslandschaft. Die Tätigkeiten auch innerhalb eines Berufs verändern sich bzw. passen sich an die neuen Technologien an und bieten engagierten junge Menschen zahlreiche Chancen, aktiv ihre berufliche Zukunft mitzugestalten. „Wir wollen Jugendliche auch im Jahr 2022 - und selbstverständlich darüber hinaus - von diesen zukunftssträchtigen Perspektiven in den oö. Industriebetrieben überzeugen und werden dazu verschiedene Aktivitäten setzen: die neue Sonderkategorie Teamwettbewerb Industrie 4.0 im Rahmen des traditionellen Lehrlingswettbewerbs der WKOÖ sparte.industrie, eine Imagekampagne zum Traumberuf Industrie sowie Initiativen, um die MINT-Interessen zu fördern, sind nur einige Beispiele dafür.“, so Frommwald.

WIR SIND INDUSTRIE

## BILDUNG & ARBEIT

### 1. Kündigungsschutz wegen COVID-19-Kurzarbeit bei einer „Sozialpartnervereinbarung - Einzelvereinbarung“?

Zur Lösung von Beschäftigungsproblemen durch die COVID Maßnahmen bestand bei der Beklagten eine „Sozialpartnervereinbarung - Einzelvereinbarung“ über Begleitmaßnahmen während der Kurzarbeit, abgeschlossen zwischen den Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Beklagten sowie sämtlichen ihrer Arbeitnehmer, darunter die Klägerin. Die Vereinbarung enthielt den Satz: „Arbeitgeberkündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden.“

Die Klägerin befand sich von 1.4. bis 30.9.2020 in Kurzarbeit. Mit Schreiben vom 18.9.2020 wurde sie gekündigt. Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage die Zahlung einer Kündigungsentschädigung. Sie argumentierte, die Vereinbarung bewirke ein Kündigungsverbot, gegen das die Beklagte verstoßen habe und dessentwegen die Kündigung unwirksam gewesen sei.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte das die Klage abweisende Urteil der Vorinstanzen. Er knüpfte an die Ausführungen in der Entscheidung 8 ObA 48/21y - kein individueller Kündigungsschutz, sondern Berücksichtigung im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes (§ 105 ArbVG) - an und führte ergänzend unter anderem aus:

Entgegen der Ansicht der Klägerin ergibt sich aus dem Umstand, dass sie die Vereinbarung mitunterfertigt hat und diese für die Konstellation des Fehlens eines Ausnahmefalls anordnet, dass Arbeitgeberkündigungen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden dürfen, nicht die Unwirksamkeit einer dennoch ausgesprochenen Kündigung.

Auszugehen ist jedenfalls vom Wortlaut der Vereinbarung. Dieser statuiert, dass Arbeitgeberkündigungen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden dürfen, nennt aber keine Rechtsfolge für den Fall eines Verstoßes gegen diese Vorgabe. Aus dem Wortlaut der Vereinbarung lässt sich die Unwirksamkeit einer dennoch ausgesprochenen Kündigung daher nicht ableiten.

Dass mit einer Formulierung wie der hier vorliegenden eine solche individuelle Sanktion gerade nicht ausdrücklich ausgesprochen werde und es daher unklar sei, ob mit einer solchen Formulierung ein Schutz des individuellen Arbeitsverhältnisses verbunden ist, wurde bereits lange vor der Corona Pandemie in der Literatur angemerkt. Dabei wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass die seinerzeit von der Gewerkschaft erarbeitete Muster Betriebsvereinbarung explizit die Rechtsunwirksamkeit einer vereinbarungswidrig ausgesprochenen Kündigung vorsieht. Sollte ein solcher individueller Schutz durch den auch durch die Gewerkschaft erfolgten Abschluss der hier vorliegenden Vereinbarung intendiert gewesen sein, wäre angesichts dessen eine ebensolche explizite Formulierung zu erwarten gewesen.

Gegen die Annahme eines vereinbarten individuellen Kündigungsschutzes spricht weiters, dass die Formulierung: „dürfen frühestens gekündigt werden“ sprachlich als Handlungsanleitung für Arbeitgeber gefasst ist.

Gleiches gilt für den volkswirtschaftlichen Schutzzweck der Subventionierung von Kurzarbeit. Die vorliegende Vereinbarung dient - zumindest in erster Linie - bloß dessen Effektivierung.

Ausgabe 2 | 25.01.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

Gegen die Annahme einer individuellen Unwirksamkeit einer Kündigung bei einem Verstoß gegen den ersten Satz von Punkt IV.2.c der vorliegenden Vereinbarung spricht nicht zuletzt, dass die sonstigen Regelungen dieses Punktes nur die Frage betreffen, wann eine Auffüllpflicht besteht, somit eine Thematik, die für den einzelnen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis ein Ende fand, ohne Bedeutung ist.

OGH | 8 ObA 50/21t | 29.11.2021

### **2. Traumberuf Industrie - Schon jetzt exklusives Medienpaket in Kooperation mit Life Radio und den OÖN buchen**

Es wird immer schwieriger, gut ausgebildete Pflichtschulabgänger für eine Lehre zu gewinnen. Eine kontinuierliche Imagepflege der Lehrberufe ist daher von hoher Bedeutung. Denn die zukünftigen Fachkräfte von morgen sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für jedes einzelne Unternehmen und für die gesamte OÖ Industrie.

Die Kampagne „Traumberuf Industrie 2022“ hat das Ziel, spannende Lehrstellen in oberösterreichischen Industriebetrieben vorzustellen und bei den Jugendlichen das Interesse an bestehenden und neuen Berufsbildern zu wecken.

Diese exklusive Kooperation mit Life Radio und den OÖN wird von der sparte.industrie initiiert und unterstützt. Wir bieten 15 Betrieben die Möglichkeit sich als Lehrbetrieb in der Industrie zu positionieren. Alle Teilnehmer erhalten ein crossmediales Leistungspaket mit Hörfunk, Print und Online-Einbindung. **Start der Aktion ist der 29. August 2022.**

Und so sieht das Paket aus:

- Jobteaser á 20 Sekunden: Ausstrahlung 7x im Zeitfenster 05:00 - 12:00 Uhr
- Präsentation in Interviewform: Ausstrahlung am Aktionstag zwischen 12:00 und 13:00 Uhr
- Infotrailer: 5 Infotrailer á max. 35 sec. am Aktionstag pro Unternehmen zwischen 13:00 und 20:00 Uhr
- Trailer Lehre: 8 Hörfunkspots á 15 sec. pro Unternehmen
- Inserate / Berichterstattung: 2 Printschaltungen in den OÖN
- Internet: Begleitung der gesamten Aktion auf [liferadio.at/jobsforlife](http://liferadio.at/jobsforlife)

Der mediale Wert beträgt hier über EUR 13.000,--. Life Radio bietet Ihnen in Kooperation mit der sparte.industrie das Gesamtpaket zu einer Pauschale von EUR 4.500,-- an.

Die Teilnehmerzahl ist limitiert um hier die Exklusivität zu wahren. **Anmeldeschluss ist der 31. Mai 2022.**

Ihre Ansprechpartnerin zu „Traumberuf Industrie 2022“ ist Frau Andrea Weidinger, T 0664/80105737, E [a.weidinger@liferadio.at](mailto:a.weidinger@liferadio.at).

## BILDUNG & ARBEIT

### 3. Optimale Gestaltung von Arbeitsverträgen - Intensiv-Seminar

Arbeitsverträge bieten dem Unternehmer eine einzigartige Möglichkeit, Gestaltungsspielräume zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen. Mit diesem Intensiv-Seminar wissen Sie auf welche Klauseln es tatsächlich ankommt und wie diese rechtssicher zu formulieren sind.

- Auf welche Klauseln kommt es wirklich an?
- Welche Formvorschriften sind zu beachten?
- Gestaltungsspielräume optimal nutzen!
- Abgrenzung Arbeitsvertrag, Werkvertrag & freier DV
- Klauseln und Formulierungen zu: Befristung, Probezeit, Arbeitszeit, Überstunden, All-In-Vertrag, Schadenersatz, Kündigung, Urlaub, Konkurrenzklausele, Ausbildungskosten, Krankenstand, etc.

Termin/Ort: Mi, 09.02.2022: 14:00 - 18:00 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-5587>

## ENERGIE

### 1. Schulterchluss der Wirtschaft: Blockade für Klima- und Energiewende lösen!

#### Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung und Oesterreichs Energie für rasche und effiziente UVP-Verfahren

"Für die Klima-, Energie- und Mobilitätswende brauchen wir rasch den Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur. Wichtige Investitionen in Wasserkraft, Windkraft, Speicher, Verteil- und Übertragungsnetze oder Eisenbahnverbindungen stecken aber jahrelang im Nadelöhr Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren fest", so Karlheinz Kopf, Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Die WKÖ hat daher gemeinsam mit Industriellenvereinigung (IV) und Oesterreichs Energie einen umfangreichen Katalog an praxisgerechten Vorschlägen erstellt, wie wichtige Projekte künftig rascher und rechtssicher umgesetzt werden können. Gefordert werden etwa eine Beschleunigung und bessere Strukturierung des Genehmigungsverfahrens, eine Effizienzsteigerung durch den Einsatz von modernen Technologien und Digitalisierung oder ein übersichtlicher und gut aufbereiteter Zugang zu wichtigen Informationen.

"Wir stellen nicht das hohe Umweltschutzniveau des UVP-Gesetzes in Frage, sondern verlangen lediglich, unionsrechtlich nicht erforderliche Hürden abzubauen und unnötige Verfahrensschleifen zu vermeiden. Denn nur so kann der Wirtschaftsstandort Österreich im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig bleiben", so Kopf. Zu beachten ist auch, dass mit Verfahrensdauern von fünf bis zehn Jahren bis zur Genehmigung die Klima- und Energiewende nicht zu schaffen ist. Daher braucht es unverzüglich eine spürbare Verbesserung der langwierigen und schwerfälligen Umweltverträglichkeitsprüfungen. "Die UVP darf nicht weiter ein Verhinderungsinstrument für Vorhaben sein, die die Transformation ermöglichen und für den Standort enorme Bedeutung haben", so der WKÖ-Generalsekretär.

#### Investitionen von 15 Mrd. Euro in Warteschleife

Dem UVP-Gesetz kommt eine standortpolitische Schlüsselrolle zu: So befinden sich im langjährigen Durchschnitt UVP-pflichtige Projekte mit einer Investitionssumme von mindestens 15 Mrd. Euro in der Pipeline. Aufgrund der wirtschaftlich negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie wäre eine rasche Umsetzung der Projekte dringend erforderlich. Die WKÖ hat für 37 aktuelle UVP-Vorhaben, bei denen das Investitionsvolumen bereits bekannt ist (insgesamt 10,7 Mrd. Euro), die Wertschöpfungseffekte berechnet: Werden in Österreich 10,7 Mrd. Euro investiert, löst das über drei Jahre eine Wertschöpfung von 11,7 Mrd. Euro aus. Dadurch werden mehr als 95.000 Jobs geschaffen bzw. gesichert.

#### 70 Mrd. Euro zur Umsetzung der Energiewende nötig

"Ziele setzen allein genügt nicht - es müssen auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen stimmen", fordert Kopf und verweist darauf, dass nach Berechnungen des Energieinstituts der Wirtschaft allein für den Ausbau der erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Infrastruktur in Österreich bis 2030 Investitionen von mehr als 70 Mrd. Euro nötig sind. Allein der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung und -netze wird rund 43 Mrd. Euro kosten. Mit den derzeitigen Parametern im UVP-Gesetz kann die Wende nicht erfolgen.

## ENERGIE

### 2. Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) beschlossen

Letzte Woche erfolgte eine Novellierung des EAG.

Unter anderem wurde die Aussetzung der Ökostrom-Pauschale im Jahr 2022 beschlossen, sowie beihilfenrechtliche Anpassungen beim Ausbau erneuerbarer Energieformen in Bezug auf das EU-Notifikationsverfahren zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetz, das bereits Mitte vergangenen Jahres verabschiedet wurde, enthält der gestern beschlossene Änderungsantrag folgende wesentliche Neuerungen:

- Neben technologiespezifischen Ausbaupfaden für Wind, Wasser, PV und Biomasse sind nun auch technologieübergreifende Ausschreibungen mit variablen Marktprämien für Wasser- und Windkraft in der Höhe von 20 MW pro Jahr vorgesehen.
- Die Ausschreibungen der variablen Marktprämien für Windkraft können bereits 2022 starten. Zum Abbau der Warteschlange werden heuer noch einmalig Förderungen im Umfang von 200 MW administrativ vergeben.
- Restmittel zur Investitionsförderung der mittleren Wasserkraft aus der Ökostromförderung werden in das EAG übertragen und können nun in den Jahren 2022 und 2023 noch in diesem Fördersegment genutzt werden.
- Entfall der Erneuerbaren-Förderpauschale für das Kalenderjahr 2022.

[Nationalrat novelliert Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(PK-Nr. 59/2022\) | Parlament Österreich](#)

### 3. Laufwasserkraft unter langjährigem Durchschnitt

Weiterhin niedrige Stromproduktion durch Erneuerbare - Eingriffe in das Stromnetz an 218 Tagen notwendig - Importbedarf setzt sich fort.

Wie die APG (Austria Power Grid) berichtet, ist der Stromverbrauch in Österreich im November gegenüber dem Vergleichswert um rund drei Prozent angestiegen, liegt damit aber in der üblichen Schwankungsbreite. Grund dafür sind unter anderem auch die durch die Jahreszeit bedingt längeren Beleuchtungsphasen im Alltag sowie der langsam ansteigende Grad der Elektrifizierung von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft. Gleichzeitig ist die Produktion von Strom durch erneuerbare Energiequellen weiterhin leicht zurückgegangen, vor allem die Erzeugung durch Laufwasserkraft, wodurch vermehrt Strom importiert werden musste.

Weiterhin niedrige Stromproduktion durch Erneuerbare

Wie in den Vormonaten setzte sich die Reduktion bei der nachhaltigen Stromproduktion im November weiterhin fort. Die Produktion durch Laufwasserkraft hinkt dem langjährigen Vergleich jedoch deutlich hinterher. Im November konnten rund 2.000 GWh durch Wasserkraft erzeugt werden. Vergleicht man die Werte mit jenen aus dem Sommer so wird der saisonale Unterschied deutlich. „Im August wurde

## ENERGIE

mit rund 4.000 GWh doppelt so viel Strom durch Wasserkraft gewonnen, weshalb der Strombedarf in Österreich zu dem Zeitpunkt bilanziell für mehrere Wochen zu 100 Prozent durch Erneuerbare gedeckt werden konnte“, so die APG. Im November lag der Anteil des nachhaltigen Stroms an der Verbrauchsdeckung des Landes hingegen nur bei rund 50 Prozent.

### **Eingriffe in das Stromnetz an 218 Tagen notwendig**

Die laufende Transformation des Stromsystems bringt komplexe und neue Herausforderungen für alle Akteure im Stromsystem mit sich. Bis 2030 soll der Verbrauch bilanziell zu 100 Prozent aus nachhaltigem Strom gedeckt werden. Für diese Zielsetzung bildet das heuer beschlossene Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) die Basis. Der künftige Energiezuwachs durch Erneuerbare Energiequellen erhöht einerseits die Strommengen, die über das Stromnetz transportiert werden enorm, andererseits wird die Stromversorgung dadurch auch volatiler. Dabei befindet man sich heutzutage schon fast täglich in der Situation, dass Engpässen im Stromnetz mittels sogenannten Redispatch-Maßnahmen entgegenwirkt werden muss. Das bedeutet, dass die APG gezielt in den Einsatz von thermischen und hydraulischen Kraftwerken eingreifen muss, um Stromflüsse zu steuern und dadurch Leitungsüberlastungen vermeiden. Derartige Maßnahmen waren lt. APG bis Ende November an bereits 218 Tagen notwendig.

Diese Eingriffe in das Stromsystem sind mit zusätzlichen Kosten verbunden. Bis Ende November wurden bereits Kosten in der Höhe von € 95 Millionen Euro durch Redispatch-Maßnahmen verursacht.

### **Importbedarf setzt sich fort**

Im November lag der heimische Stromverbrauch um rund drei Prozent über dem Vergleichswert aus 2017-2019. Durchschnittlich lag der Strombedarf pro Woche bei rund 1.300 GWh. 2020 ist pandemiebedingt nicht vergleichbar, da es aufgrund der ersten Lockdowns zu historischen Einbrüchen im Stromverbrauch kam. Durch die Paarung des leicht erhöhten Stromverbrauchs mit der saisonal bedingt niedrigen Stromerzeugung durch nachhaltige Energiequellen, erhöht sich der Importbedarf, um den heimischen Verbrauch decken zu können. Im November wurden dafür rund 1.235 GWh Strom eingekauft. In der Rolle des Stromimporteurs befindet sich Österreich bereits seit Anfang September, der letzte Tag an dem exportiert werden konnte war der 1.9.2021 mit einer Strommenge von 29 GWh.

Besonders deutlich zeigt sich die niedere Erzeugungsmenge an erneuerbaren Strom und dem damit verbundenen Importbedarf in Niederösterreich: Obwohl hier die meiste Windenergie des Landes erzeugt werden könnte, konnte Niederösterreich nur rund 40 GWh in das APG-Netz einspeisen, gleichzeitig musste mit rund 340 GWh fast neunmal so viel Strom aus dem Netz der APG bezogen werden.

## **4. Energiewende: Speicher nehmen Schlüsselrolle ein**

Leistungsfähige Speicher nehmen eine Schlüsselrolle beim Umbau unseres Energiesystems ein. Sie sorgen dafür, dass Energie aus erneuerbaren Quellen wie Wind oder Sonne immer sicher zur Verfügung steht - trotz Schwankungen bei der Erzeugung. Wie leistungsfähige und nachhaltige Speicher nun ganz konkret in unser Energiesystem erfolgreich integriert werden können und welche relevanten

## ENERGIE

Anwendungen empfohlen werden, beantwortet ein aktueller Bericht der „Speicherinitiative“ des Klima- und Energiefonds.

Als wesentliche Aktionsfelder wurden „Energiewirtschaft“, „Industrie & Gewerbe“, „Haushalte“ und „Neue Player“ definiert und dazu zehn Zielbilder erarbeitet, die aus Sicht der 150 Expert:innen für das Gelingen der Energiewende am wesentlichsten sind. Das größte Potenzial wird im Bereich der Energiewirtschaft, konkret bei der direkten und indirekten Nutzung von Strom- und Wärmespeichern durch Energieversorger erkannt. Zum Einsatz kommen sollen dabei neben eigens errichteten großen Strom- und Wärmespeichern auch private und gewerbliche Speicher, etwa bei Energiegemeinschaften.

In Bezug auf die Umsetzungsmaßnahmen setzten die Expert:innen auf eine ganzheitliche Betrachtung von Speichern: Um die Energiewende erfolgreich und langfristig umzusetzen brauche es u.a. entsprechende rechtlich bzw. regulatorische Rahmenbedingungen, neue Geschäftsmodelle, technologische Innovationen, und Bewusstseinsbildung bei allen gesellschaftlichen Akteuren.

Laut Klima- und Energiefonds spielen Strom- und Wärmespeicher eine zentrale Rolle bei der Energie- und Mobilitätswende. Als ‚Enabler‘ von Klimaschutzaktivitäten in Österreich werden Speicherinitiative relevante Themen in diesem Bereich gezeigt und anschließend in konkrete Förderungen gegossen. Dabei ist stets das Gesamtsystem im Blick und betrachtet werden vor allem (volks-) wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Technologiefolgen.

### Über die Speicherinitiative

Um den Status quo unterschiedlicher Speichertechnologien und -anwendungen zu dokumentieren, die Möglichkeiten einer nachhaltigen Integration ins Energiesystem zu identifizieren sowie potenziellen Marktteilnehmer:innen fundierte Informationen darüber bereitzustellen, startete der Klima- und Energiefonds 2015 die Speicherinitiative. Gemeinsam mit etwa 150 Expert:innen wurden damals knapp 100 konkrete Handlungsempfehlungen für Forschungs- und Umsetzungsaktivitäten erarbeitet und im „Abschlussbericht der Speicherinitiative Startphase“ zusammengefasst.

Basierend auf diesen bereits identifizierten Handlungsempfehlungen startete im Herbst 2019 die 2. Phase der Speicherinitiative. Dabei wurden aktuelle/geänderte Entwicklungen evaluiert, weiterentwickelt und geclustert. Der jetzt vorliegende Abschlussbericht umfasst 10 Zielbilder für den Einsatz von Energiespeichersystemen in Österreich für das Jahr 2030 und 10 konkrete Umsetzungsmaßnahmen.

### Weiterführende Informationen und Links:

Speicherinitiative des Klima- und Energiefonds: <https://speicherinitiative.at>

Nachschau Abschlussevent: [www.speicherinitiative.at](http://www.speicherinitiative.at)

Playlist zur Abschlussveranstaltung der Speicherinitiative: <https://tinyurl.com/mv79tz>



## ENERGIE

### 5. Energiewende und Dekarbonisierung - Vorschläge der Austrian Power Grid (APG)

Das Ziel Österreich klimafit zu machen, gleicht einer Mammutaufgabe. Damit dieses Generationenprojekt erfolgreich umgesetzt werden kann, heißt es viele kleine Puzzlesteine zu einem großen nachhaltigen Bild zusammenzufügen. Gleichzeitig gilt es lt. APG darum, dies mittels Gesamtsystemplanung (Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in den Bereichen Netze, Speicher, Reserven, erneuerbare Produktion und digitale Plattformtechnologien) umzusetzen. Jeder Akteur des Strom- und Energiesystems muss seinen Beitrag leisten, damit die Energiewende und somit die Elektrifizierung von Gesellschaft, Wirtschaft und Industrie gelingt.

Österreich hat mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz den ersten Schritt in Richtung eines nachhaltigen Energiesystems gemacht. Bis 2030 sollen zusätzlich 27 TWh nachhaltige Energie produziert werden, damit 2030 der gesamte Strombedarf Österreichs aus erneuerbaren Quellen stammt. Gerade deswegen sind aus Sicht der APG Projekte wie etwa die Weinviertel- oder Salzburgleitung für die sichere Transformation des Energiesystems so wichtig.

Insgesamt investierte APG alleine 2021 rund 360 Millionen Euro für den Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur. In den kommenden zehn Jahren sind es sogar 3,5 Milliarden Euro die in die Strominfrastruktur der APG gesteckt werden. Der eben von der E-Control genehmigte Netzentwicklungsplan beinhaltet 46 Projekte. Damit verbunden ist ein Totalumbau des Stromsystems durch wichtige Leitungsgroßprojekte wie die Weinviertel-, Salzburgleitung oder den Zentralraum Oberösterreich sowie die Errichtung 20 neuer Umspannwerke als Einspeisepunkte für die überregionale Verteilung der erneuerbaren Energieträger.

#### Schnelle Genehmigungsverfahren als wichtigstes Anliegen

Mit einer zeitgerechten Umsetzung der bereits jetzt in Planung befindlichen und den zukünftigen neuen APG-Projekten sowie den Vorhaben der anderen Akteure des Stromsystems (u.a. Speicher, Verteilnetze, erneuerbare Produktion) wird der Grundstein für das Gelingen einer versorgungssicheren Energiewende gelegt. Weitere Zeitverzögerungen bei der Umsetzung der Projekte haben sowohl für die Energiewende als auch die sichere Stromversorgung negative Folgen. Gleichzeitig ist aber klar, dass für die zeitgerechte Umsetzung noch einige Rahmenbedingungen verbessert werden müssen. Zeitverzögerungen wie bei der Salzburgleitung um zehn Jahre können wir uns nicht mehr leisten. Daher ist die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren 2022 vom Gesetzgeber auf den Weg zu bringen. Auch bei allen anderen wesentlichen Punkten besteht dringender Handlungsbedarf.

Aus Sicht der APG gibt es daher zusammenfassend folgende fünf zentrale Forderungen:

1. Schnellere Genehmigungsverfahren - beschleunigtes Verfahren für das Upgrade von Stromleitungen (Sbg. Leitung ist beispielsweise 10 Jahre zu spät)
2. Abgestimmte Gesamtsystemplanung (Speicher, Netz, Produktion, Reserven, Nutzung modernster digitaler Plattformtechnologien)
3. Schutz von Planungs- und Bestandstrassen
4. Gesicherte Finanzierung durch ein modernes Regulierungssystem
5. Ausstattung der Behörden mit genügend Ressourcen

## ENERGIE

### **6. Europäischer Grüner Deal: Solarenergie-Strategie und rascherer Ausbau bei Erneuerbaren Energien**

Die EU-Kommission wird 2022 eine Strategie für Solarenergie veröffentlichen. Ziel ist, die Kapazitäten der Solarenergienutzung zu erhöhen. Bis 12. April können interessierte Stakeholder ihren Input einbringen. Eine weitere Konsultation soll die für den Sommer erwarteten EU-Leitlinien für schnellere Genehmigungsverfahren bzw. die Verbreitung erneuerbarer Energien vorbereiten. Österreich hat sich beim Ausbau der Erneuerbaren hohe Ziele gesteckt: 2030 soll der Strombedarf über das Jahr betrachtet vollständig aus nachhaltigen Energiequellen gedeckt werden. Wesentliche Grundlage für die Erreichung dieser ambitionierten Ziele ist der rasche Ausbau der erneuerbaren Erzeugungskapazitäten.

[Konsultation Solarenergie](#)

[Konsultation Erneuerbare Energien](#)

[Europäischer Grüner Deal](#)

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung ab 1.1.2022

Derzeit besteht bei Gewinnbeteiligungen von Mitarbeitern am Unternehmen des Arbeitgebers keine abgabenrechtliche Begünstigung. Um die Partizipation von Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu machen, soll eine Begünstigung für Mitarbeitergewinnbeteiligungen eingeführt werden, analog der Begünstigung für die Beteiligung von Mitarbeitern am Kapital eines Unternehmens.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können daher ab dem 1.1.2022 mit bis zu EUR 3.000,-- jährlich steuerfrei am Gewinn beteiligt werden. Für die zusätzliche Deckelung wird nun anstelle des steuerlichen Gewinns (wie noch im Begutachtungsentwurf) auf das EBIT gemäß UGB des Vorjahres abgestellt. Der steuerliche Gewinn ist diesbezüglich nur mehr Maßstab für rein steuerliche Gewinnermittler gemäß § 4 Abs 1 EStG und Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Hinsichtlich dieser Deckelung durch das EBIT des Vorjahres wurde eine Sonderregelung für Unternehmen, die in eine Konzernstruktur eingebettet sind, eingeführt. Alternativ zur isolierten Betrachtung des Vorjahres-EBIT des einzelnen Unternehmens kann hier bei sämtlichen Unternehmen des Konzerns auf das (Gesamt-)EBIT des Konzerns abgestellt werden. Bei befreienden IFRS-Konzernabschlüssen kann das Konzern-EBIT aus diesen abgeleitet werden.

In den Materialien wird nun klargestellt, dass die Prämie an die für das jeweilige Unternehmen passende, objektivierbare Erfolgsgröße (z.B. Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) geknüpft sein kann. Da der Gesetzgeber in den Materialien ausschließlich auf bezifferbare Erfolgsgrößen abstellt, bedarf eine an qualitative Ziele geknüpfte Prämienkomponente unbedingt einer genauen Überprüfung hinsichtlich der Deckung durch die Befreiungsbestimmung.

Darüber hinaus wird in den Materialien klargestellt, dass keine für die Steuerbefreiung schädliche Bezugsumwandlung vorliegt, wenn die Gewinnbeteiligung an die Stelle von individuell vereinbarten Leistungsbelohnungen tritt, die bisher vom Arbeitgeber freiwillig gewährt wurden.

Die Gewährung muss weiterhin an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern erfolgen. Wird eine bloße Differenzierung nach Hierarchie und nicht nach stellenbezogenen Merkmalen vorgenommen, muss im Detail geprüft werden, ob dafür die Steuerbefreiung überhaupt in Betracht kommt.

Die Befreiung soll für Gewinnbeteiligungen gelten, die ab dem 1. Jänner 2022 gewährt werden. Als Zeitpunkt der Gewährung kommt nach dem Sinn und Zweck der Regelung der Zuflusszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Zielvereinbarung in Betracht.

## **STEUERN UND FINANZEN**

### **2. Ausgaben für thermische Sanierung und Austausch eines Heizungssystems als Sonderausgaben**

Für die thermische Sanierung von Gebäuden sowie für den Austausch von fossilen Heizungssystemen durch klimafreundliche Heizungssysteme können ab der Veranlagung 2022 pauschale Sonderausgaben berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahmen vom Bund im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes gefördert werden, die Datenübermittlung gemäß Transparenzdatenbankgesetz erfolgt und die Ausgaben abzüglich erhaltener Förderung größer als EUR 4.000,- bei thermischer Sanierung bzw EUR 2.000,- bei Austausch des Heizungssystems waren.

Der anzusetzende Pauschalbetrag beträgt EUR 800,- für thermische Sanierungen und EUR 400,- für den Austausch von Heizungssystemen und kann für 5 Jahre in der Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.

Sollten weitere geförderte Maßnahmen umgesetzt werden, für die ein pauschaler Abzug von Sonderausgaben zusteht, dann verlängert sich der Zeitraum auf 10 Jahre, wobei sich der Pauschalsatz ab dem 6. Jahr nach der weiteren getätigten Maßnahme richtet.

Sonderausgaben können angesetzt werden für Maßnahmen, für die nach dem 31.3.2022 ein Antrag auf Förderung gestellt wurde und für die die Förderung nach dem 30.6.2022 ausbezahlt wurde.

### **3. Kapitalertragsteuerabzug für Kryptowährungen verschoben auf 1.1.2024**

Einkünfte aus Kryptowährungen sollen in Zukunft - sofern der besondere Steuersatz zur Anwendung gelangt - der Kapitalertragsteuerabzugspflicht (KESt) unterliegen. Die Verpflichtung zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer soll gemäß der Regierungsvorlage nun erst für Kapitalerträge vorgesehen werden, die ab dem 1.1.2024 anfallen. Im Begutachtungsentwurf war noch der 1.1.2023 als Deadline vorgesehen.

Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen soll mit 1.3.2022 in Kraft treten und erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden sein, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden. Kryptowährungen, die davor angeschafft wurden, unterliegen als „Altvermögen“ nicht dem neuen Besteuerungsregime.

Einkünfte aus Kryptowährungen sollen in der Regel dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent unterliegen. Bei Anwendung eines besonderen Steuersatzes soll auch bei Einkünften aus Kryptowährungen eine Verlustverrechnung mit anderen sondersteuersatzbesteuerten Kapitaleinkünften, ausgenommen mit Sparbuchzinsen und Stiftungszuwendungen, möglich sein.

## TECHNOLOGIE

### 1. OÖ Zukunftsforum 2022 - „Nachhaltig an der Spitze“ in der voestalpine Stahlwelt

Die WKOÖ als Kooperationspartner lädt Sie gerne ein, am 8. und 9. März am OÖ Zukunftsforums 2022 teilzunehmen. An diesem Tag dreht sich alles um das Thema „Nachhaltig an der Spitze. Kann eine Industrieregion nachhaltig sein? Selbstverständlich. Sie muss, um auch in Zukunft ein lebenswerter Wirtschaftsraum zu bleiben.“

Präsidentin Hummer:“ Wir verfolgen das Ziel anhand des WKOÖ-Standort-Masterplans Oberösterreich zu einem nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Ein besonderes Anliegen ist es, die heimischen Betriebe dabei zu unterstützen, ausreichend Arbeitskräfte zu finden und den Strukturwandel als Chance zu nutzen und damit langfristig in einer nachhaltigen Wirtschaftsstruktur erfolgreich sein zu können. Oberösterreich soll das Zentrum für nachhaltige Produktion und zur Vorzeigeregion in Sachen Ökotechnologien werden. Mit unseren innovativen und exportstarken Unternehmen können wir weltweit ganz entscheidend zur Erreichung der Klimaziele beitragen.“

Nähere Infos finden Sie im [Veranstaltungsprogramm](#).

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter diesem [Link](#).

### 2. Innovationstag 2022 „Digitalisierungs Hotspot OÖ - Die neue Technische Universität“

Dienstag | 15. Februar 2022 | 16:00 Uhr | ONLINE-EVENT

Die Industrie bringt sich in Stellung als Kooperationspartner der künftigen Technischen Universität, die 2023 ihren Lehrbetrieb aufnehmen soll. Gerade für Oberösterreich als Industriebundesland Nummer 1 ist dies ein großer Erfolg und ein immens wichtiger Schritt für die nachhaltige Absicherung des Wirtschaftsstandorts. Damit dieser Schritt perfekt gelingt, muss sich die neue TU als Marke und als international sichtbarer Leuchtturm etablieren.

Wie die Gründung & das Konzept der neuen Technischen Universität aussieht und welche Synergien und Kooperationsmöglichkeiten es für die oö Wirtschaft gibt, erfahren Sie beim Innovationstag 2022 unter anderem durch folgende Referenten:

- Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek | Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- Prof. DI Dr. Gerhard Eschelbeck, ehemaliger IT-Sicherheitschef beim Internetkonzern Google und Vorsitzender der wissenschaftlichen Konzeptgruppe Neue TU in OÖ.

#### Nähere Informationen:

T 05-90909-4251

#### Anmeldung

E: [veranstaltung@wkoee.at](mailto:veranstaltung@wkoee.at) oder <https://online.wkoee.at/WKO/2022-27055>

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Freitag, 11. Februar 2022

Der Innovationstag wird in Kooperation mit der Sparkasse OÖ und den OÖ Nachrichten durchgeführt.

## TECHNOLOGIE

### 3. Webinar: Neuerungen in den FFG-Basisprogrammen

Datum & Uhrzeit: 3. Februar 2022 | 14:00 - 16:00 | Online

Nachhaltigkeit, 17 SDGs (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen und die acht Aspekte des Green Deals der EU - diese Begriffe und Ziele müssen jetzt noch mehr in Forschungs- und Entwicklungsprojekten berücksichtigt werden. Inwieweit das Einfluss auf die Basisprogramme und deren Begutachtung hat, erfahren Sie im FFG-Webinar. Beachten Sie dazu auch die aktuellen Ausschreibungsunterlagen zum [FFG-Basisprogramm!](#)

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

### 4. Neue Mission Boards der EU-Missionen in Horizon Europe ab 2022

*Bewerbungsfrist: 02.02.2022*

#### I. „Mission Boards“ für die Umsetzung der EU-Missionen:

Im Jahr 2022 startet die Umsetzungsphase der 5 EU-Missionen des Horizon Europe Programms (2021-2027). Jede EU-Mission wird von einem „Mission Board“ begleitet:

- Die Mission Boards bekommen eine wichtige Monitoring Rolle und sollen Empfehlungen für die Fortsetzung der Aktivitäten der EU-Missionen formulieren.
- Jedes Mission Board wird mit 15 Experten besetzt. Insgesamt werde 75 Experte gesucht.
- Das Mandat dauert 3 Jahre (mit einer möglichen Erneuerung für 2 Jahre).
- Experten werden zwischen 15 und 20 Tage pro Jahr für das Mission Board arbeiten und bei mindestens 3 Termine teilnehmen.
- Mission Board Experten erhalten eine Vergütung auf Basis des Artikel 21 der horizontalen Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission (C(2016) 3301 final).
- Mission Boards sollten die unterschiedlichen Perspektiven der Akteure, die bei der Umsetzung der EU-Missionen teilnehmen, reflektieren. Damit werden Experten mit Erfahrung in Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Dienst und der Zivilgesellschaft gesucht.
- Experten sollen Expertise mit dem Themengebiet der EU-Mission haben.
- [Die FFG unterstützt im Bewerbungsprozess.](#) Potentielle Kandidaten können sich direkt bei den Expertinnen der FFG melden.
- Das Auswahlprozess wird von der EU-Kommission auf der Basis von vorhandenen und transparenten Kriterien durchgeführt.
- Einreichfrist ist der 2.2.2022, 17.00

#### II. Relevanz der Mission Boards für die österreichische Wirtschaft

Hinter den EU-Missionen steckt viel Potential für die österreichische Wirtschaft, denn neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen werden notwendig sein, um die Ziele der Missionen zu erreichen. Co2-Abscheidung und -Speicherung könnten z.B. eine wichtige Rolle spielen, um Städte klimaneutral zu machen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass sich österreichischen Unternehmen bei den Aktivitäten der EU-Missionen beteiligen.

## TECHNOLOGIE

Die Mission Boards werden ein wichtiger strategischer Impulsgeber für die Umsetzung der Missionen sein. Deshalb sollten die Mission Boards auch die Interessen der Wirtschaft berücksichtigen.

Mission Boards werde Empfehlungen sowohl für die Arbeitsprogramme der EU-Mission im Horizon Europe Programm als für zusätzliche Umsetzungsaktivitäten formulieren. Zur Ausgestaltung dieser können ExpertInnen aus Österreich die nächsten Schritte bei der Umsetzung der EU-Missionen beeinflussen und damit auch bei der Definition der strategischen Ausrichtung der EU-Missionen mitwirken.

### III. Hintergrundinformationen

#### Die EU-Missionen in Horizon Europe

Die EU-Missionen sind ein neues Instrument des 9. Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizon Europe), die zielen darauf ab, die Adressierung gesellschaftlicher Herausforderungen abzustimmen. Bei den EU-Missionen werde ambitionierte Ziele definiert, die innerhalb einer bestimmten Zeitspanne mit Hilfe von neuen Forschungsergebnissen und Innovationen erfüllt werden sollen.

Ein Vorbild für die neuen EU-Missionen war das Programm Apollo von den USA (1961-1972), das erfolgreich das Ziel einer ersten Mondlandung bevor Ende der 60 Jahren verfolgt hat.

Die 5 EU-Missionen setzen bis 2030 ambitionierten Ziele in 5 unterschiedliche Bereiche:

1. Cancer: improve the lives of more than 3 million people through prevention, cure and support.
2. Adaptation to climate change: At least 150 Climate resilient regions.
3. Ocean, seas and waters: restoring ecosystems and biodiversity.
4. Climate neutral and smart cities: 100 climate neutral cities in Europe.
5. Soil health and food: 100 Living Labs and Lighthouses to lead the transition towards healthy soils.

Horizon Europe (mit 1.9 Mrd € Budget) deckt nur einen Teil der notwendigen Aktivitäten für die Erreichung der Ziele der EU-Missionen ab und soll mit nationalen und regionalen Aktivitäten ergänzt werden.

#### Hintergrund zu Mission Boards

Die 5 EU-Missionen werden seit 2019 konzipiert. Dafür hat die EU-Kommission schon im Jahr 2019 fünf Mission Boards für die Vorbereitung der einzelnen Missionen ins Leben gerufen. Die Rolle dieser Mission Boards war es, Empfehlungen für die Konzeption und Umsetzung der 5 EU-Missionen vorzubereiten. Auf Basis der Empfehlungen der Mission Boards sind die EU-Missionen im Horizon Europe Strategic Plan 2021-2024 definiert worden und ein Umsetzungsplan für jede Mission konzipiert worden. Die Sogenannte „Preparatory phase“ sowie das Mandat der 5 Mission Boards ist am 31.12.2021 geendet.

Mit dem Start der Umsetzungsphase im Jahr 2022 wird für jede Mission ein neues Mission Board ins Leben gerufen, das ein neues Mandat bekommt, um die Umsetzung der EU-Missionen zu begleiten.

[zuständige ExpterInnen der FFG](#)

Ausgabe 2 | 25.01.2022

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

### **1. Konsultation zu einem neuen Rechtsrahmen für Industrieprodukte**

Im Rahmen des neuen Rechtsrahmens (New Legislative Framework, NFL) wurde unter anderem ein gemeinsames Regulierungsinstrumentarium für alle Produktgesetze geschaffen, ein Rahmen für die Akkreditierung notifizierter Stellen geschaffen und die Vorschriften für die CE-Kennzeichnung verschärft. Der NLF deckt Produkte ab, die sowohl für die Verbraucher- als auch für die gewerbliche Verwendung entwickelt wurden und von Spielzeug über zivile Sprengstoffe, Aufzüge bis hin zu Medizinprodukten reichen. Aspekte der Marktüberwachung sind nicht Gegenstand dieser Konsultation.

Im Mittelpunkt der Bewertung stehen die vom NLF eingeführten neuen Elemente (z. B. die gemeinsame Reihe von Konformitätsbewertungsmodulen, der neue Akkreditierungsrahmen für notifizierte Stellen). Zudem bezieht sich die Konsultation auf den breiteren Kontext der Leistung des NLF und auf die anhaltende Relevanz und Zweckdienlichkeit aus digitaler und ökologischer Sicht (Kreislaufwirtschaft).

Ihre allfällige Stellungnahme zur Konsultation senden Sie bitte bis spätestens **Freitag, 11. Februar 2022** an WKOÖ Industrie [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

[Fragebogen Konsultation zum neuen Rechtsrahmen](#)

[Konsultation zu einem neuen Rechtsrahmen für Industrieprodukte](#)

### **2. Straßenverkehr - EU-Normen für sichere und gesicherte Parkflächen für Lastkraftwagen**

Derzeit sammelt die EK bis zum 10.02.2022 Rückmeldungen zu einer geplanten delegierten Verordnung zum Thema „EU-Normen für sichere und gesicherte Lkw-Parkflächen“. Die Initiative soll der kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lenker dienen.

Der Entwurf gliedert sich in zwei Hauptanhänge. Der erste regelt das Mindestniveau der Dienstleistungen und Sicherheitsniveaus, denen sichere Parkplätze entsprechen müssen, um als solche zertifiziert zu werden. Der zweite Anhang enthält die Regeln für die Zertifizierungsverfahren. Der Entwurf der Verordnung enthält auch eine Revisionsklausel, wonach die Kommission spätestens vier Jahre nach Verabschiedung diese Normen prüfen muss.

Entwurf und Anhänge sind zugänglich unter:

[Straßenverkehr - EU-Normen für sichere und gesicherte Parkflächen für Lastkraftwagen \(europa.eu\)](#)

Zur Erarbeitung einer Rückmeldung ist eine Übermittlung der Antworten bis spätestens **Donnerstag, 3. Februar 2022** an WKOÖ Industrie [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at) erbeten.

[EU-Normen für sichere und gesicherte Parkflächen für Lastkraftwagen](#)



Ausgabe 2 | 25.01.2022

## BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

[Entwurf einer delegierten Verordnung](#)

[Anhang](#)

### 3. Paket zur gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Paket 2021)

Es liegt ein Entwurf zur Änderung von Marktordnungsgesetz 2007, Landwirtschaftsgesetz und AMA-Gesetz (Paket zur gemeinsamen Agrarpolitik - GAP-Paket 2021) vor.

Dieses Gesetzes-Paket dient der Vorbereitung und Umsetzung der nächsten Förderperiode für die Landwirtschaft. Österreich stehen im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 im Bereich der Direktzahlungen an die Landwirtschaft 677,6 Mio. €/Jahr, für Sekturmaßnahmen 14,6 Mio. €/Jahr und für die ländliche Entwicklung 585,7 Mio. €/Jahr zur Verfügung.

Mit dem von der EU-Kommission neu eingeführten System wird den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung für die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen eingeräumt. Die Fördermaßnahmen müssen sich an den von der EU vorgegebenen Parametern orientieren und auf die Bedürfnisse und Bedingungen vor Ort zugeschnitten sein. Die Neugestaltung auf EU-Ebene erfordert eine innerstaatliche Anpassung des Rechtsrahmens.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis **Donnerstag, 27. Jänner 2022** (einlangend) an WKOÖ Industrie [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

[WFA\\_GAP\\_Paket\\_Koord](#)

[123\\_MOG\\_Begleitschreiben](#)

[GAP\\_Paket\\_Erläuterungen](#)

[GAP\\_Paket\\_Text\\_Begutachtung](#)

[GAP\\_Paket\\_TGÜ](#)

## AUSSENHANDEL

### 1. Die Lieferantenerklärung

#### Wichtige Infos, Tipps & Links

Viele Firmen werden, auch wenn sie nicht direkt Waren exportieren, mit der Erstellung einer Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung konfrontiert. Das Ausfüllen der Erklärung, das dahinterstehende Vertragsrecht und die Rechtsfolgen bereiten häufig „Nicht-Zoll-Experten“ Schwierigkeiten. Dieses Seminar bringt Sie auf den neuesten Stand und hilft Ihnen, diese Erklärung richtig auszufüllen - auch ohne Vorkenntnisse im Ursprungsrecht.

- Rechtlicher Hintergrund: Warum eine Langzeit-Lieferantenerklärung?
- Freihandelsabkommen: Wo gelten sie, wo nicht?
- Zolltarifnummer (HS-Code), Ursprungsregel und Listenregel
- Haftung, Kosten und Strafen vermeiden
- Konkrete Tipps für die Erstellung

**Termin/Ort:** Di, 8.2.2022, 14:00 - 16:00 Uhr, online

**Preis:** EUR 69,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 99,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkoee.at/UAK/2022-5729>

### 2. Exportkontrolle (Aktualisierte Dual Use Güterliste, Jahresbericht Militärgüter), Sanktionen (Nicaragua, ZAR)

**Aktuelle Informationen zu Exportkontrolle und zu Sanktionen der EU:**

#### Exportkontrolle / Neue Dual Use Güter Liste

Mit der [Delegierten Verordnung 2022/1](#) in Amtsbl. L 3/1 v. 6.1.2022 veröffentlicht die Europäische Kommission die **neue Dual-Use-Güterliste** (Anhang I und Anhang IV der Dual Use-Güter-VO idgF), die am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft getreten ist.

Die jährliche Aktualisierung erfolgt zwecks Angleichung der Dual-Use-Güterliste an die in multilateralen Exportkontroll-Gremien im Vorjahr vereinbarten Änderungen der Kontrolllisten. Allerdings umfasst der neue Anhang I (Ausfuhrliste) **im Vergleich zur bisher gültigen Liste kaum Änderung:** lediglich redaktionelle Textüberarbeitung und geringfügige technische Änderungen, **keine neuen Ausfuhrlistennummern.**

AUSGABE 2 | 25.1.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## AUSSENHANDEL

Technische Änderungen:

- Kategorie 2 - Werkstoffbearbeitung

In Unterposition 2B352f2 (Ausrüstung, geeignet zur Herstellung und Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt, Schutz- und Containment-Ausrüstungen wie folgt, Räume für biologisches Containment, Isolatoren oder biologische Sicherheitswerkbänke mit allen folgenden Eigenschaften für den Normalbetrieb) wird eine **neue Anmerkung 2** hinzugefügt.

- Die aktualisierten Dual Use VO enthält auch eine **Präzisierung der Definition** von „**Superlegierungen**“ (superalloys), um die erreichbare Zugfestigkeit solcher Materialien auf über 850 MPa zu spezifizieren.

Details über alle Änderungen erhalten Sie in Englisch im Dokument „[Summary of Amendments to Regulation 2021/821 for 2021](#)“ der Europäische Kommission, sowie einen Überblick auf Deutsch im Dokument „[Unverbindlicher Überblick über die Änderungen im Anhang I durch die Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2021/xxxx der Kommission](#)“ der bundesdeutschen Exportkontrollbehörde BAFA.

Herstellern/Ausführern wird empfohlen regelmäßig zu überprüfen, ob sich mit neuen Güterliste Änderungen der Genehmigungspflichten ergeben können.

### **Exportkontrolle / Militärgüter: 23. Jahresbericht gem. Art 8 Abs 2 des Gemeinsamen Standpunkts für die Ausfuhrkontrolle von Militärtechnologie und -gütern**

Im Amtsblatt C 515 v. 21.12.21 veröffentlichte der Rat den [23. Jahresbericht über die Ausfuhrkontrollen von Militärtechnologie und -gütern aus den EU Mitgliedsstaaten](#). Gegenstand des Berichts sind Daten über erteilte und verweigerte Ausfuhrgenehmigungen für konventionelle Rüstungsgüter (in Österreich von Verteidigungsgütern und Kriegsmaterial) und die Ausfuhren dieser Güter aus EU-Mitgliedstaaten im Kalenderjahr 2020 soweit diese Daten von den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Zudem hat der Europäische Auswärtige Dienst auf Basis der Daten der Jahresberichte bis einschl. 2020 eine Online-Datenbank zur Verfügung gestellt:

<https://webgate.ec.europa.eu/easqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/24ca368f-a36e-4cdb-94c6-00596b50c5ba/state/analysis>

Die Datenbank enthält Angaben über den Wert, den Bestimmungsort, die Art der Waffenexportlizenzen sowie die Summe der tatsächlichen Ausfuhren der Mitgliedstaaten im Rahmen der verfügbaren Daten. Laut EAD soll damit die Transparenz des Militärgüterexporte erhöht werden. Die Daten in der Datenbank sowie die Daten, die in den jährlich vom EU-Rat angenommenen Berichten über Waffenausfuhren enthalten sind, werden von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

## AUSSENHANDEL

### EU-Sanktionen (Nicaragua)

Angesichts der anhaltend ernsten Lage in Nicaragua nimmt die EU mit [Verordnung 2022/22](#) und [Beschluss 2022/24](#), Amtsblatt L 5l v. 10. Jänner 2022 sieben natürliche Personen sowie drei Organisationen in die Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, im Anhang I der Verordnung 2019/1716 und im Anhang des Beschlusses (GAP) 2019/1720 auf.

Die Konten der in den Anhängen gelisteten Personen in der EU sind eingefroren; es besteht ein Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen und von Geldern an diese Personen.

Einen aktuellen Überblick zu den EU-Sanktionen gegen Nicaragua finden Sie unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aktueller-Stand-der-Sanktionen-gegen-Nicaragua.html>

### EU-Sanktionen (Zentralafrikanische Republik)

Am 21. Dezember 2021 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, die Aufnahme einer Person in die Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, genehmigt. Entsprechend nimmt die EU mit [Beschluss 2022/23](#) und [Verordnung 2022/21](#) Amtsblatt L 5l v. 10. Jänner 2022 diese neubenannte Person in die Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in den Anhängen der Sanktions-Verordnung und Sanktionsbeschlusses gegen die Zentralafrikanische Republik auf.

Die Konten der in den Anhängen gelisteten Personen in der EU sind eingefroren; es besteht ein Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen und von Geldern an diese Personen.

Einen aktuellen Überblick zu den EU-Sanktionen gegen die Zentralafrikanische Republik finden Sie unter [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aktueller\\_Stand\\_der\\_Sanktionen\\_gegen\\_die\\_Zentralafrikanisch.html](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aktueller_Stand_der_Sanktionen_gegen_die_Zentralafrikanisch.html)